

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Die Rechte eines Hundehalters

Alle Strandabschnitte werden in der Zeit vom **1. Oktober** bis **31. März** eines Jahres für Hunde freigegeben. Der Strandabschnitt neben dem Yachthafen in Heikendorf ist ganzjährig als Hundestrand ausgewiesen.

Außerdem hat das Amt Schrevenborn im gesamten Amtsgebiet **Hundekotbeutelspender** bereitgestellt.

Erfüllt der Hund eine der folgenden Bedingungen, so kann eine Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt werden:

- Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellte Personen und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl
- Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden,
- Blindenführhunde
- Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Wer ist zuständig?

In Heikendorf

Amt Schrevenborn
Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf

An- oder Abmeldung eines Hundes

Sachgebiet Finanzplanung & Abgaben
Durchwahl: 0431 / 2409 - 212 oder -216

Ordnungsrechtliche Fragen zur Hundehaltung

Sachgebiet Ordnungswesen
Durchwahl: 0431 / 2409 - 120 oder 121

In Mönkeberg

Gemeindebüro Mönkeberg
Dorfstraße 1, 24248 Mönkeberg

An- und Abmeldung eines Hundes

Durchwahl: 0431 / 23972 - 503

Ordnungsrechtliche Fragen zur Hundehaltung

Durchwahl: 0431 / 23972 - 501

In Schönkirchen

Gemeindebüro Schönkirchen
Mühlenstraße 48, 24232 Schönkirchen

An- und Abmeldung eines Hundes

Durchwahl: 04348 / 709 - 404

Ordnungsrechtliche Fragen zur Hundehaltung

Durchwahl: 04348 / 709 - 400 oder 404

Für die drei Gemeinden gilt in allen Angelegenheiten die E-Mail-Adresse: info@amt-schrevenborn.de

Stand: 8/2025

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
Ordnungswesen

Rechte und Pflichten eines Hundehalters

Gesetz über das Halten von Hunden
(HundeG) vom 26. Juni 2015



Die Pflichten eines Hundehalters

Allgemeine Pflichten

- Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher führen zu können. Die Person, die den Hund führt, muss ihn jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können, dass durch den Hund weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.
- Die Hinterlassenschaften eines Hundes sind unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Es besteht eine Anmeldepflicht zur Hundesteuer in der Wohngemeinde. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Hund aufgenommen wurde, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

Kennzeichnungspflicht

- Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- Wer einen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer der/die Hundehalter/in ermittelt werden kann.
- Die Hundesteuermarke muss dem Hund zusätzlich zu den Kennzeichnung bei jedem Verlassen des privaten Grundbesitzes oder der Wohnung angelegt werden.

Leinenpflicht

Hunde sind an der Leine zu führen

- in Fußgängerzonen und Einkaufsbereichen, Straßen und Plätzen mit Publikumsverkehr,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme ausgewiesener Hundelaufgebiete,
- bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,
- in öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln,
- in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
- auf Friedhöfe sowie
- auf Märkten und Messen.

Mitnahmeverbot

Es ist verboten, Hunde mitzunehmen oder laufen zu lassen

- in Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
- Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume
- Badeanstalten und Badestellen,
- auf Kinderspielplätze und Liegewiesen.

Der Inhaber des Hausrechts der genannten Einrichtungen kann Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Regelverstöße

Verstöße gegen die vorangegangenen und im Hundegesetz weitergehenden Pflichten gelten als Ordnungswidrigkeiten und können mit Bußgeldern bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Umgang mit gefährlichen Hunden

Keine Rasseliste in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein werden Hunde als gefährlich eingestuft, wenn sie auffällig geworden sind - etwa durch Beißattacken. Eine sogenannte Rasseliste gibt es nicht mehr.

Wann gelten Hunde als gefährlich?

Wenn Hunde ...

- einen Menschen gebissen haben,
- Menschen wiederholt in gefahrdrohender Weise angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben,
- ein anderes Tier (auch einen anderen Hund) gebissen haben oder
- unkontrolliert Tiere gehetzt oder gerissen haben,

Hat die zuständige Gemeinde oder das zuständige Amt, in der der Halter des Hundes wohnt, zu prüfen, ob sich durch den Vorfall der Verdacht bestätigt, dass von dem Hund eine Gefahr für Menschen und Tiere ausgeht. Bestätigt sich der Verdacht, stuft die Gemeinde oder das Amt den Hund als gefährlich ein. Die Haltung des Hundes ist dann nur noch mit ausdrücklicher Erlaubnis der Behörde und nur unter bestimmten Auflagen zugelassen. Die Erlaubnis ist personenbezogen. Sie gestattet einer bestimmten Person die Haltung eines bestimmten Hundes.

„Resozialisierung“ möglich

Nachdem ein Hund als gefährlich eingestuft wurde, kann die Einstufung frühestens nach zwei Jahren zurückgenommen werden, wenn der Hund erfolgreich einen Wesenstest bestanden hat und durch einen Fachtierarzt für Verhaltenskunde bzw. -therapie begutachtet worden ist.

Einfuhrverbot für Hunde bestimmter Rassen

Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden dürfen nach Bundesrecht nicht zum dauerhaften Halten des Hundes nach Deutschland eingeführt werden. Hierzu gibt es für diese Hunde keine Ausnahme.